

ERLEICHTERUNG BEI DER ZAHLUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz sollte u.a. die Modalitäten für die Berechnung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1.1.2017 regeln, allerdings ist es in 2016 nicht mehr zum Abschluss gekommen. Ungeachtet dessen, sollen die neuen Vorschriften rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft treten. Höchst erfreulich ist es deshalb, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger keine Bedenken sehen, wenn Arbeitgeber **die Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der Beitragsschuld bereits für Entgeltabrechnungszeiträume ab 2017** anwenden.

Seit 2006 ist die Feststellung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld sehr aufwendig, weil diese am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig ist. Aus diesem Grund muss bereits am 20. eines Monats die voraussichtliche Beitragsschuld festgestellt werden, um eine pünktliche Beitragszahlung zu gewährleisten. Über- oder Unterzahlungen sind dann im nächsten Monat auszugleichen.

Das Statistische Bundesamt empfahl im Sommer 2016, dass statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat auf die tatsächlichen Beitragswerte des Vormonats zurückgegriffen werden sollte.

Diese Empfehlung ging in das Gesetzgebungsverfahren ein, wurde aber nicht rechtzeitig zum Jahresbeginn abgeschlossen.

Um diese „Hängepartie“ im Gesetzgebungsverfahren nicht noch länger auf dem Rücken der Betriebe auszutragen, erklärten die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im November 2016, das ihrerseits keine Bedenken hätten, wenn die Arbeitgeber und Steuerbüros die neuen Regelungen ab Januar 2017 anwenden und auf die Vormonatswerte zurückgreifen.

Quelle: NWB 5/2017 „Erleichterung bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen“

WIR BERATEN SIE GERNE WEITER!

Dieser Beitrag enthält allgemeine Hinweise und ist nicht dazu bestimmt, konkrete Lösungen für unsere Mandanten oder Interessenten zu bieten. Bitte kontaktieren Sie unsere nachfolgenden Ansprechpartner, um eine für Ihr Unternehmen zugeschnittene Lösung zu erfahren.

CLAUS HOFFMANN

Partner, WP/StB/FBISr
c.hoffmann@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-31

BEATE WAGNER

Partner, StB
b.wagner@mecklenburg-hoffmann.de
Tel. 0211-610790-36

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.